

## Die apothekerliche Schweigepflicht

Jeder Apotheker unterliegt der Schweigepflicht nach [§ 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch](#) (StGB). Die Schweigepflicht schützt und fördert auf der einen Seite das Vertrauen der Bevölkerung in den Beruf des Apothekers. Sie sichert die Vertraulichkeit des Kunden-Apotheker-Verhältnisses. Auf der anderen Seite stellt sie sicher, dass der Apotheker diejenigen Informationen von seinen Kunden erhält, die er zur ordnungsgemäßen Berufsausübung bzw. zur Erfüllung seiner Berufspflichten benötigt. Denn diese – in aller Regel sehr sensiblen – Informationen gehören üblicherweise zur „Intimsphäre“ der Kunden, also zu deren ganz persönlichem Lebensbereich. Über die Schweigepflicht soll sichergestellt werden, dass diese Informationen vertraulich behandelt und nicht ohne weiteres Dritten offenbart werden. Insoweit soll der Kunde – abgesehen von bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmen – selbst entscheiden dürfen, ob und inwieweit der Apotheker Dritten Tatsachen offenbaren darf. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht ist daher durch das StGB unter Strafe gestellt (Freiheitsstraße von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe). Ebenfalls obliegt dem Apotheker eine entsprechende Berufspflicht nach § 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (BO).

Dieses Merkblatt befasst sich neben dem Inhalt der Schweigepflicht insbesondere mit den Fallgruppen der Rezeptfälschung und des Arzneimittelmissbrauchs sowie der Frage, wem gegenüber Informationen offenbart werden dürfen.

### **I. Die Schweigepflicht**

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (und § 15 Abs. 1 BO) ist es dem Apotheker untersagt, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu offenbaren, das ihm als Apotheker anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

#### **1. Wer ist zur Schweigepflicht verpflichtet?**

Auch andere Personen, mit denen der „Berufsgeheimnisträger“ Apotheker bei seiner Berufsausübung zusammenarbeitet, haben die Vorgaben der Schweigepflicht zu beachten:

##### **a. Mitarbeiter der Apotheke**

Auch die Mitarbeiter unterliegen als „mitwirkende Personen des Apothekers“ der Schweigepflicht, § 203 Abs. 4 StGB und müssen zwingend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

##### **b. externe Dienstleister**

Der Apotheker wird häufig externe Dienstleister (IT, Abrechnung) einschalten müssen, um den Apothekenbetrieb aufrechterhalten zu können. Geheimnisse dürfen gegenüber diesen Dienstleistern nach § 203 Abs. 3 StGB offenbart werden, sofern die Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Apothekers mitwirken und die Offenbarung der Geheimnisse für deren Tätigkeit erforderlich ist. Der Apotheker hat den externen Dienstleister und dessen Mitarbeiter zwingend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **2. Welche Informationen sind umfasst? Geschützt sind Geheimnisse!**

Ein Geheimnis ist jede Tatsache, die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt ist und an dessen Geheimhaltung der Betroffene ein von seinem Standpunkt aus begründetes Interesse hat oder bei Kenntnis der Umstände haben würde, weil er beispielsweise persönliche Nachteile befürchten muss. Als Geheimnis können etwa Adress- und Kontodata des Kunden, sein Alter, seine Erkrankungen, sein Arzneimittelbezug oder seine Eigenschaft als Kunde genannt werden. Geheimnisse können auch private Umstände des Kunden sein; selbst falsche Tatsachen stellen Geheimnisse dar. Keine Geheimnisse sind beispielsweise gegenwärtig in der Öffentlichkeit diskutierte Angelegenheiten einer Person.

Teilt ein Kunde Geheimnisse eines Dritten – berichtet also bspw. ein Kunde dem Apotheker über die Erkrankung seiner Ehefrau – mit, sind diese Umstände durch die Schweigepflicht geschützt. Der Apotheker muss dieses Geheimnis (Erkrankung der Ehefrau) daher vertraulich behandeln. Der Kunde (Ehemann) wäre in diesem Fall allerdings nicht über die Schweigepflicht des Apothekers „verfügungsbefugt“. Er dürfte also bspw. keine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Apotheker erklären. Dieses Recht stünde ausschließlich seiner Ehefrau zu.

## **3. Anvertraut oder bekanntgeworden in der Eigenschaft als Apotheker**

Das Geheimnis muss dem Apotheker in seiner Eigenschaft und Funktion als Apotheker anvertraut oder sonst bekannt geworden sein. Ein „Anvertrauen“ liegt vor, wenn der Apotheker unter Lebensumständen in ein Geheimnis eingeweiht wird, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt. In allen anderen Fällen, in denen er schutzwürdige Tatsachen erfährt, sind ihm Geheimnisse „bekanntgeworden“.

Dies ist stets der Fall, wenn der Apotheker im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in der Apotheke Tatsachen erfährt. Ein schützenswertes Geheimnis ist allerdings auch dann gegeben, wenn der Apotheker auf einer privaten Geburtstagsfeier bspw. von einem seiner Kunden über Neuerkrankungen oder Arzneimittelunverträglichkeiten erfährt, da der Kunde den Apotheker – unabhängig vom privaten Kontext der Feier – in seiner Eigenschaft als Apotheker anspricht. Werden dem Apotheker hier sonstige, allgemeine Geheimnisse anvertraut, die nicht im Zusammenhang mit seinem apothekerlichen Beruf stehen, greift die Schweigepflicht selbstverständlich nicht.

## **4. Was ist nach § 203 StGB untersagt?**

Dem Apotheker anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Unbefugt handelt der Apotheker, wenn die Offenbarung ohne Einwilligung des betroffenen Kunden oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt. Daher steht Apothekern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO) auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Sie dürfen also eine Zeugenaussage in einem Strafverfahren – sei es ggü. der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – verweigern, wenn sie befürchten, wegen der Zeugenaussage ihre Schweigepflicht zu verletzen. In aller Regel ist es auch dringend zu empfehlen, von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, um sich nicht selbst dem Risiko einer strafbaren Schweigepflichtverletzung auszusetzen.

Ein entsprechendes Recht steht auch den Mitarbeitern des Apothekers zu, § 54 Abs. 1 Satz 1 StPO. Die Entscheidung, ob Mitarbeiter sich auf dieses Recht berufen können, liegt beim Apotheker. Kann der Apotheker diese Entscheidung nicht in absehbarer Zeit treffen, kann der Mitarbeiter selbst entscheiden, ob er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Auch hier gilt, dass dies regelmäßig zu empfehlen ist.

#### a. Wann dürfen Geheimnisse offenbart werden?

Die Einwilligung des Kunden in die Offenbarung von Geheimnissen bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht muss grundsätzlich ausdrücklich erfolgen. Ihm müssen alle Informationen vorliegen, auf deren Grundlage er seine Einwilligung erteilen soll. Damit muss ihm insbesondere verdeutlicht werden, welche Tatsachen zu welchem Zweck an wen weitergegeben werden sollen. Die Einwilligung bedarf nicht der Schriftform. Zur eigenen Absicherung ist jedoch zu empfehlen, sich die Einwilligung durch den Kunden schriftlich erteilen zu lassen, damit die Einwilligung bewiesen werden kann, falls der Kunde im Nachhinein den Vorwurf einer Schweigepflichtverletzung erheben sollte.

#### b. Gesetzliche Grundlagen

Erfährt der Apotheker in glaubhafter Art und Weise von geplanten, besonders schweren Straftaten i.S.d. § 138 StGB (z. B. Mord, terroristische Angriffe, in bestimmten Fällen auch das Verwenden von „Falschgeld“) zu einer Zeit, zu der die Ausführung der Tat noch abgewendet werden kann, ist der Apotheker ausnahmsweise zur Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden befugt, ohne dass er eine Strafbarkeit fürchten muss. Auch finden sich bspw. im Sozialgesetzbuch V Rechtsgrundlagen, die die Weitergabe von Abrechnungsdaten an die entsprechenden Stellen zulassen.

Als gesetzliche Grundlage kann in wenigen Einzelfällen ebenfalls der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB genannt werden. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht wäre in diesem Fall wegen übergeordneter Aspekte als gerechtfertigt anzusehen. Im Rahmen dessen wäre es dem Apotheker etwa erlaubt, die zur Durchsetzung eigener Honoraransprüche notwendigen(!) Tatsachen zu offenbaren. Denn andernfalls würde der Apotheker seine Honoraransprüche nie durchsetzen können, da ein Kunde den Apotheker nicht von seiner Schweigepflicht entbinden wird, um selbst verklagt werden zu können. Gleiches gilt für die Offenbarung notwendiger Tatsachen durch den Apotheker, die ihm die eigene Verteidigung vor Gericht ermöglichen, falls er durch einen Kunden – etwa nach einer Falschabgabe – gerichtlich in Anspruch genommen werden sollte.

## **II. Besonders relevante Fallgruppen**

### **1. Rezeptfälschungen**

Besonders praxisrelevant ist der Fall, dass einem Apotheker ein erkennbar gefälschtes Rezept vorgelegt wird oder ein entsprechender Verdacht besteht.

#### a. Kein Offenbarungsrecht des Apothekers

Sämtliche Umstände, von denen der Apotheker bei der Vorlage bzw. Belieferung gefälschter Rezepte Kenntnis genommen hat, unterliegen der Schweigepflicht. Bei der Weitergabe von Rezeptdaten bzw. Personenbeschreibungen oder sonstigen Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Polizei/ Staatsanwaltschaft) würde es somit zu einer Verletzung der Schweigepflicht kommen, da dabei fremde Geheimnisse offenbart würden. Denn auch die Vorlage eines gefälschten Rezeptes in der Apotheke bzw. die Straftat (versuchter bzw. vollendeter Betrug, Urkundenfälschung) als solche stellt ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB dar. Dieses Geheimnis ist auch fremd, da die Person, die das gefälschte Rezept vorlegt, zumindest identifizierbar ist und das Geheimnis ihr so zugeordnet werden kann.

Ein Offenbaren dieser fremden Geheimnisse würde durch den Apotheker unbefugt erfolgen, da weder eine Offenbarungspflicht besteht noch ein sonstiges Recht des Apothekers zur Mitteilung der Umstände ersichtlich ist.

Denn eine Schweigepflichtentbindung wird der Kunde sicher nie erteilen. Das ausschließliche Strafverfolgungsinteresse des Apothekers an der Urkundenfälschung bzw. am (versuchten) Betrug stellt auch keinen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 34 StGB für eine Offenbarung der Tatsachen gegenüber Polizei/Staatsanwaltschaft dar.

**Rechtlicher Hintergrund:**

Dem liegt – neben dem eingangs aufgeführten Sinn und Zweck der Schweigepflicht – die Ansicht zugrunde, dass die Apotheke als solche als „schützenswerter Raum“ anzusehen ist.

Dabei ist grundsätzlich eine institutionalisierende Sichtweise anzuwenden: Das Institut Apotheke wird als schützenswert angesehen. Es ist nicht darauf abzustellen, ob im Einzelfall durch einen Patienten das Vertrauensverhältnis durch die Vorlage einer gefälschten Verschreibung konterkariert wird. Es kann auch nicht sein, dass der Apotheker zunächst individuell zu eruieren hätte, ob bekanntgewordene Tatsachen geheimhaltungswürdig sind oder nicht – je nachdem, ob der Kunde dem Apotheker ein entsprechendes Vertrauen entgegenbringt. Denn dies würde der besonderen Bedeutung und Funktion der Schweigepflicht nicht gerecht werden.

**Praxistipp:**

Besteht zunächst nur die (ungewisse) Vermutung einer Rezeptfälschung, bietet es sich an, den Kunden darüber zu informieren, dass Rücksprachebedarf beim Verordner bestehe. Erklärt sich der Kunde hiermit ohne weiteres einverstanden, wird dies eindeutig gegen eine Fälschung sprechen, da der Kunde ansonsten befürchten wird, dass die Fälschung durch den Arzt aufgeklärt werden wird.

**b. Wann darf eine Fälschung ausnahmsweise offenbart werden?**

**Abrechnung**

Eine Offenbarung von Geheimnissen durch den Apotheker kann gerechtfertigt sein, sofern diese im Rahmen der Wahrung berechtigter eigener Interessen i.S.d. § 34 StGB erfolgt (s.o.). Dies wäre bei der auch klageweisen Durchsetzung eigener Ansprüche auf Honorar bzw. Schadenersatz gegenüber dem „Fälscher“ gegeben, wenn ein gefälschtes Rezept durch den Apotheker zunächst nicht erkannt und beliefert wurde; die im notwendigen Umfang erfolgte Offenbarung von Geheimnissen wäre in diesem Fall nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Hierauf kommt es bei GKV-Patienten in aller Regel jedoch nicht an, da auch ein gefälschtes Rezept den Vergütungsanspruch des Apothekers zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen nicht ausschließt, sofern jedenfalls die Fälschung nicht ganz offensichtlich erkennbar war. Erfolgt kei-

ne Belieferung des gefälschten Rezeptes, scheidet eine solche Rechtfertigung aus, da dem Apotheker kein Vermögensnachteil entstanden ist. In beiden Fällen wäre also eine Offenbarung von Geheimnissen durch den Apotheker nicht notwendig.

#### Gesundheitsgefährdung Dritter

Eine Offenbarungsberechtigung nach § 34 StGB kann ferner in Betracht kommen, sofern eine Gesundheitsgefährdung Dritter droht, welche erst nach Belieferung des Rezeptes erkannt wird oder zu erwarten ist, dass nach der Verweigerung der Belieferung des Rezeptes eine andere Apotheke aufgesucht wird. Klassische Fallkonstellation ist die begründete Annahme, dass der Kunde mit den abgegebenen Arzneimitteln Handel treibt, wodurch Dritte der Gefahr einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt werden. Eine solche Bewertung müsste durch den Apotheker anhand der konkreten Umstände (v. a. anhand der Art und Menge der betroffenen Arzneimittel) vorgenommen werden. Hier ist auf die Abwägung i.S.d. § 34 StGB zu verweisen. Es ist also durch den Apotheker zu bewerten, ob die Offenbarung von Geheimnissen und der Bruch der Schweigepflicht erforderlich und notwendig sind, um Gesundheitsgefahren für Dritte abzuwenden.

#### Warnung anderer Apotheken

Die Warnung anderer Apotheken bei dem Verdacht von Rezeptfälschungen ist entsprechend der obigen Ausführungen nicht in der Art und Weise möglich, dass Rückschlüsse auf die Identität des Kunden möglich sind. Daher dürfen bei der Information anderer Apotheken keine personenbezogenen Tatsachen über den Kunden offenbart werden. Daher sollte lediglich mitgeteilt werden, dass über bestimmte Arzneimittel gefälschte Verordnungen im Umlauf seien.

#### Sonderfall Chemikalienverbotsverordnung

Bei der Abgabe einschlägiger Chemikalien sieht § 9 Abs. 2 Nr. 1 ChemikalienVerbotsO vor, dass insbesondere die Identität (Name + Anschrift) des Erwerbers festzustellen ist. Geeignet zur Feststellung der Identität ist bspw. die Vorlage eines Ausweises. Lässt sich die Identität nicht feststellen, ist die Abgabe zu verweigern. Diese Abgabeverweigerung stellt auch das „mildere Mittel“ dar, sodass eine Offenbarung von Geheimnissen gegenüber Dritten in diesem Zusammenhang nicht notwendig ist. Zudem existiert keine Abgabeverpflichtung für Chemikalien.

## **2. Wann ist eine Rücksprache beim Verordner möglich?**

Im Hinblick auf die Schweigepflicht kommt zudem häufig die Frage auf, wann und in welchem Umfang eine Rücksprache beim Verordner möglich ist.

#### a. Bei unklaren Verordnungen

Nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) darf ein Arzneimittel nicht abgegeben werden, sofern eine Verschreibung einen für den abgebenden Apotheker erkennbaren Irrtum enthält, nicht lesbar ist oder sich sonstige Bedenken ergeben. Der Apotheker hat die Unklarheit zunächst zu beseitigen. Dies kann in der Regel durch eine Rücksprache beim Verordner erfolgen. Das Gespräch über den Inhalt der Verordnung zwischen Apotheker und Verordner ist unproblematisch, da dieser beiden bekannt ist. Kontaktiert der Apotheker allerdings den Verordner, offenbart er diesem gegenüber unbewusst ein Geheimnis des Kunden – nämlich, dass dieser Kunde in seiner Apotheke ist.

§ 17 Abs. 5 S. 2 ApBetrO erlaubt seinem Wortlaut nach aber nicht, die Schweigepflicht zu brechen. Allerdings erfolgt die Klärung etwaiger Unklarheiten im Interesse des Kunden, sodass im Regelfall zumindest von dessen *mutmaßlicher* Einwilligung in die Kontaktaufnahme zum Verordner ausgegangen werden dürfte.

**Praxistipp:**

Zur eigenen Absicherung sollte die erforderliche Kontaktaufnahme zum Verordner daher unmittelbar gegenüber dem Patienten kommuniziert werden, um dessen Einverständnis zumindest auf diesem Weg einzuholen. Positiver Nebeneffekt ist hier der transparente Umgang und die offene Kommunikation mit dem Kunden.

Wird ein gefälschtes Rezept in der Apotheke vorgelegt, wird der „Kunde“ kein Interesse daran haben, dass etwaige Unklarheiten mit dem „Verordner“ geklärt werden und der Kontaktaufnahme daher widersprechen. Ein solcher Widerspruch könnte durch den Kunden aber natürlich auch aus anderen Motiven erklärt werden. Hier wäre die Abgabe des Arzneimittels letztlich zu verweigern, da sich die bestehenden Unklarheiten nicht klären lassen.

**b. Arzneimittelmissbrauch/ fehlende Compliance**

Einem Arzneimittelmissbrauch ist in der Apotheke zunächst in geeigneter Weise entgegen zu treten, § 17 Abs. 8 ApBetrO. Sofern dem Patienten die Gefahren eines Missbrauchs nicht erfolgreich vermittelt werden können, ist die Abgabe des Arzneimittels bei einem begründeten Verdacht zu verweigern, da insoweit der Kontrahierungszwang entfällt. Auch bei fehlerhafter Compliance ist es Aufgabe des Apothekers, den Kunden auf hieraus folgende Gefahren hinzuweisen. Sämtliche Tatsachen über einen möglichen Missbrauch sowie die fehlerhafte Compliance sind Geheimnisse des Patienten.

Soll in diesem Zusammenhang Rücksprache beim Verordner gehalten werden, ist nach den obigen Hinweisen zu verfahren. Sollen mit dem Verordner auch Umstände besprochen werden, die dem Apotheker bekannt sind, aber vermutlich nicht dem Verordner (bspw. weitere Verordnungen anderer Ärzte), wäre dies zunächst offen gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Er müsste sodann seine Einwilligung erteilen, dass diese Umstände mit dem Verordner erörtert werden dürfen. Erteilt der Kunde diese Einwilligung nicht oder nicht in Gänze, muss sich der Apotheker an den Willen des Kunden halten.

Kann deswegen einem Missbrauch nicht erfolgsversprechend entgegen getreten werden, muss letztlich wiederum die Abgabe verweigert werden. Es stellt nämlich ein gleich effektives und mildereres Mittel dar, die Abgabe des Arzneimittels zu verweigern, als die Schweigepflicht zu verletzen.

**3. Was ändert sich, wenn der Kunde minderjährig ist?**

Eine Offenbarung gegenüber den Eltern des Minderjährigen kann aufgrund des den Eltern zustehenden Erziehungsrechts erforderlich sein. Danach kann der Apotheker die Eltern über Geheimnisse ihres Kindes informieren. Hier hat er jedoch das dem Kind zugestandene Selbstbestimmungsrecht zu beachten. Sind die Kinder jünger als 14 Jahre, sind die Eltern zu informieren. Ab dem 14. Lebensjahr dürfte die Offenbarungsmöglichkeit in den meisten Fällen durch das Selbstbestimmungsrecht der Heranwachsenden begrenzt werden. Der Heranwachsende wird daher in aller Regel selbst entscheiden dürfen, ob bestimmte Tatsachen an seine Eltern mitgeteilt werden dürfen oder nicht. Zu hinterfragen ist hier durch den Apotheker, ob und inwieweit der Heranwachsende in der Lage ist, die Konsequenzen des eigenen Handels zu reflektieren und selbstbestimmt zu handeln.